



**Satzung der Stadt Eutin
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 17. Oktober 2005**

einschl.

- der 1. Änderung vom 07.12.2006**
- der 2. Änderung vom 08.10.2007**
- der 3. Änderung vom 07.12.2007**
- der 4. Änderung vom 18.03.2008**
- der 5. Änderung vom 16.10.2009**
- der 6. Änderung vom 09.12.2010**
- der 7. Änderung vom 19.12.2013**
- der 8. Änderung vom 08.12.2016**
- der 9. Änderung vom 05.12.2019**
- der 10. Änderung vom 16.03.2021**
- der 11. Änderung vom 16.12.2022**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung (GO) vom 28. Februar 2003, des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und des § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin vom 17.10.2005 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 28.09.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigung

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, erhebt die Stadt Eutin für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG und nach Maßgabe dieser Satzung.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Eutin.

Der öffentliche Interessenanteil für die maschinelle Straßenreinigung beträgt 21 %.
Der öffentliche Interessenanteil für die Leistungen im Winterdienst beträgt 48 %.

- (2) Die Stadt reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und den Verschmutzungsgrad wie folgt:

Reinigungsklasse I = einmal wöchentlich
Reinigungsklasse II = zweimal wöchentlich

Die Einstufung der zu reinigenden Straßen in eine der Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Verzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.



§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:
zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich eines Viertel des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
- (4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Maßstab ist außerdem die Anzahl der vorgesehenen Reinigungen, wofür das Verzeichnis der Reinigungsklassen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend ist.
- (6) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstückes an einer Straße der
 - Reinigungs-klasse I = 1,77€
 - Reinigungs-klasse II = 3,54€

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Beginn des Bemessungszeitraums (§ 7) Eigentümer eines Grundstückes nach § 4 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des Bemessungszeitraumes zu entrichten. Für die Gebühren dieses Bemessungszeitraumes (Kalendervierteljahr) haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde anzuzeigen (§ 8).
- (4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde hiervon Kenntnis erhält.



§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück auch dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 5

Eckgrundstücksermäßigung

- (1) Liegt ein Grundstück, das ausschließlich Wohnzwecken dient, an mehreren Straßenfronten, die von der Stadt Eutin gereinigt werden, so wird im Einzelfall auf Antrag die Gebühr in Höhe von 80 % des vollen Satzes festgesetzt.
- (2) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, die von der Stadt Eutin gereinigt werden und beträgt der geringste Abstand zwischen den Straßen nicht mehr als 50 m, so wird auch hier im Einzelfall auf Antrag die Gebühr in Höhe von 80 % des vollen Satzes festgesetzt.

§ 6

Entstehung, Änderung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt.
Die Gebührenschuld entsteht für den Bemessungszeitraum gemäß § 7 jeweils am Ende des Bemessungszeitraumes. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
- (3) Wird die von der Stadt Eutin durchzuführende Reinigung länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung fallenden Zeitraum.
- (3) Konnte die Straßenreinigung ihrer Aufgabe, an weniger als 30 aufeinanderfolgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen (z.B. bei vorübergehender Einschränkung oder



Unterbrechung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr.

§ 7 Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für je ein Kalendervierteljahr erhoben (Bemessungszeitraum), die Erhebung wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gemacht. Diese kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Auf die Benutzungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zu r Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden.
- (3) Die Gebühr ist in Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Gebühren bzw. bei einer zusammengefassten Veranlagung von Gemeindeabgaben diese Abgaben zusammen, sind bis zu einer Höhe von 10 € jährlich in einem Betrag am 15.08., bis zu einer Höhe von 20 € in zwei Teilbeträgen am 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig.
- (4) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.



§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) i.d.F. vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 555) aus Datenbeständen, die der Stadt aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks und die Anschrift des Grundstückseigentümers, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 23.12.1987 in der Fassung der 9. Nachtragssatzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 17. Oktober 2005

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz



Anlage A

zur Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Eutin

I - Verzeichnis der Straßen, in denen die Stadt Eutin die Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine einmal wöchentlich durchführt:

Ahornstraße (ohne Stichweg bei Nr. 42/44)
Albert-Einstein-Straße
Am Ginsterbusch
Am Hang
Am Hegebruch
Am Kleinen See (asphaltierter Teil)
Am Mühlenberg
Am Priwall
Am Schlehenbusch
Blaue Lehmkuhle
Bleekergang
Braaker Mühlenweg
Bürgermeister-Steenbock-Straße
Buchenhain
Butenau
Bürgerstraße (ausgebauter Teil)
Carl-Maria-von-Weber-Straße
Charlottenstraße
Dittmannstraße
Dosenredder (asphaltierter Teil)
Dornrade
Drosselstieg
Dunckernbek
Ebereschenweg
Eichenrehmen
Eichblatt (ohne Stichweg - Flurstücke 126/21, 126/18 u. 126/30 Flur 2 Gemarkung Eutin)
Ferdinand-Tönnies-Straße
Finkenweg
Fissaubrück
Friedlandstraße
Friedrichstraße
Fritz-Reuter-Straße
Fuhlnborn
Galgenberg
Haselbusch
Haselredder
Hellwagstraße
Hochkamp
Hoher Berg
Holstenstraße (asphaltierter Teil)
Holstenweg
Holundersteig
Hospitalstraße
Im Haken
Im Krähennest
Industriestraße
Jacobistraße
Janusstraße
Johann-Rantzau-Straße
Johann-Specht-Straße
Jungfernstieg



Klaus-Groth-Straße
Kleverkoppel
Kuckucksruf
Kurt-Brink-Straße
Lerchenfeld
Lindenstraße
Löhnhorst
Louise-Wagner-Straße (im Bereich der asphaltierten Straße ab Lübecker Landstraße bis zum Wende-
hammer in Höhe der Grundstücke 31/ 38 / 40 / 52)
Lübecker Landstraße
Lübsche Koppel
Marie-Curie-Straße
Marx-Meyer-Straße
Max-Planck-Straße
Meinsdorfer Weg
Nicoloviusstraße
Oberonstraße
Ohmstraße
Oldenburger Landstraße
Otto-Hahn-Straße
Parkweg
Plöner Straße (Eisenbahnbrücke b. Plöner Landstraße)
Plumpstraße
Quitschenbarg
Rehhorst
Riemannstraße (einschl. Sackgasse im Bereich der Schwimmhalle; Teilstück von Holstenstraße bis
Fissaubrück)
Röntgenstraße
Saatziger Straße
Siemensstraße
Suhnrkrog
Schlossplatz
Ulmenstraße
Wacholderweg (ohne Stichweg zu den Grundstücken 5, 6 und 8)
Waldstraße (ohne Stichweg zum DRK-Altenheim)
Weidestraße
Wilhelmstraße
Wilhelm-Wisser-Straße
Zum Papenmoor (ohne Stichwege zwischen Grundstücken Nr.1-4, 15-22, 23-28, 37-41, 55-56)

FISSAU
Am Wiesenrain
Austraße
Bast
Blessenberg
Dorfstraße
Eeckbusch
Goldblöcken
Hohe Schaar (asphaltierter Teil)
Hubertushöhe
Kastanienberg
Leonhard-Boldt-Straße
Mörken
Prinzenholzweg (asphaltierter Teil)
Rüderweg (asphaltierter Teil)
Sandfeldweg
Schwentineblick (ohne Verbindungsweg zur Sielbecker Landstraße)
Sibbersdorfer Weg (asphaltierter Teil)
Sielbecker Landstraße (bis zur OD Wolfsberg)
Wolfsberg



SIELBECK

Eutiner Straße
Kellerseestraße
Zum Ukleisee

NEUDORF

Beuthiner Straße
Braaker Straße
Breslauer Straße (ab Plöner Straße bis einschl. Wendehammer)
Danziger Straße
Dubenbrok
Geschwister-Scholl-Ring (ohne Stichwege gem. Anlage A der Straßenreinigungssatzung)
Königsberger Straße
Kösliner Weg
Michaelisstraße
Neustettiner Straße
Perla
Quisdorfer Straße
Plöner Straße
Plöner Landstraße (bis zum Ortsschild)
Rostocker Straße
Schweriner Straße
Seestraße
Sudetenstraße (Verkehrsfläche ab Plöner Straße einschl. Wendehammer / ohne Fußverbindungswege im Bereich der bebauten Grundstücke)
Teichstraße
Wismarer Straße

Anlage B

**Verzeichnis der Straßen,
in denen die Stadt Eutin die Reinigung
der Fahrbahnen und Rinnsteine
zweimal wöchentlich durchführt:**

EUTIN

Albert-Mahlstedt-Straße
Am Rosengarten
Am Stadtgraben
Bahnhofstraße
Elisabethstraße
Freischützstraße
Heinrich-Westphal-Straße
Ihlpool
Königstraße
Lübecker Straße
Markt
Peterstraße
Plöner Straße (Voßplatz bis Eisenbahnbrücke)
Riemannstraße (Voßplatz bis Holstenstraße)
Segenhörn
Schloßstraße
Stolbergstraße
Voßplatz